Die Gemeinde Sauerlach erlässt auf Grund von Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung folgende

Satzung zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zur Ortsgestaltung der Gemeinde Sauerlach vom 28.04.2020

Der Punkt 12.1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Nicht zulässig sind Hecken mit den Arten Stechfichte, Kirschlorbeer/Lorbeerkirsche, Lebensbäumen/Thujen, Scheinzypressen, sowie anderen fremdländischen immergrünen Arten.

Der Punkt 12 erhält folgenden neuen Unterpunkt:

12.4 In Gebieten, in denen es für das Straßen- und das Ortsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke vorhandene Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und größer, gemessen 1,00 m über dem Erdboden nicht beseitigt oder beschädigt werden. Kappungen der Baumkronen und Abgrabungen im Wurzelbereich sind unzulässig. Birken und Fichten sind hiervon ausgenommen.

Bei Baumaßnahmen sind die Bäume gemäß DIN 18920 ("Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen") zu schützen. Schnittmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen. Das genannte Regelwerk kann in der Gemeinde (Amt für Umwelt) in der jeweils gültigen Form eingesehen werden.

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft

Gemeinde Sauerlach
Sauerlach, den 16.11.2021

Barbara Bogner
1. Bürgermeisterin